N i e d e r s c h r i f t

über die **öffentliche Sitzung**

des Gemeinderats Tiefenbach am **24. September 2026**

in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen. Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der öffentlichen Sitzung anwesend:

	Name, Vorname	
1	1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
2	Armin Mayrhofer, CSU	anwesend
3	3. Bürgermeister Josef Sattler, CSU	anwesend
4	Jonas Färber, CSU	anwesend
5	Anna-Lena Fürst, CSU	anwesend
6	Tobias Königseder, CSU	anwesend
7	Josef Reischl, CSU	anwesend
8	Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
9	Simon Schwaiberger, CSU	anwesend
10	Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	anwesend
11	2. Bürgermeister Uwe Urtel, Unsere Zukunft	anwesend
12	Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler	anwesend
13	Johann Höller, Bürgerliche Wähler	entschuldigt
14	Stefanie Christoph, Bürgerliche Wähler	anwesend
15	Josef Fehrer, FWG	anwesend
16	Robert Weiß, FWG	entschuldigt
17	Maria Schopf, FWG	anwesend
18	Alexandra Scharinger, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
19	Wolfgang Rosch, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
20	Michael Fürst, SPD	anwesend
21	Alfred Gimpl, SPD	anwesend

Anzahl der Zuhörer: - 8 - **Vertreter der Presse: Herr Hans Schauer**

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30. Juli 2026.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 30. Juli 2026 abstimmen.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Robert Weiß, Hans Höller)

2. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 30. Juli 2026.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder werden durch den Geschäftsleiter Anton Mayrhofer über den Vollzug der öffentlichen Sitzung vom 30. Juli 2026 informiert.

1.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 2026.	Die Niederschrift wurde auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
2.	Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 25. Juni 2026.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
3.	Jugendarbeit in der Gemeinde Tiefenbach - Vorstellung der neuen Gemeindejugendpflegerin – Frau Marie Türpitz.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
4.	Elisabeth und Johann Kandlbinder Stiftung - Beratung über die Neuanlage des Stiftungsvermögens.	Die Ausschreibung wurde an die Banken übermittelt. Entscheidung in Stiftungsratssitzung am 30. September 2026.
5.	Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 Bayern als Ersatz für das vorhandene Löschgruppenfahrzeug 8/6 mit erweiterter Beladung – vgl. dazu Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.2026. Änderung des Beschaffungs- / Auslieferungszeitraums auf das I. Quartal 2029 wegen Einführung der Euro-7-Norm für LKWs.	Die Zusage an den Feuerwehrverband wurde am 31. Juli übermittelt. Der Eingang wurde schriftlich bestätigt.
6.	Neuanschaffung eines HLF 10 für die Feuerwehr Tiefenbach - Öffentliche Bekanntgabe der Auftragsvergabe nach durchgeführter europaweiter Ausschreibung.	Die Auftragsbestätigung ist bei der Verwaltung eingegangen. Ansonsten sind aktuell keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
7.	Beratung zum Neuerlass der Geschäftsordnung des Gemeinderats für die Amtsperiode 1. Mai 2026 bis 30. April 2032 - vgl. dazu Vorberatung des Haupt- und Finanzausschuss vom 9. Juni 2026 sowie die Sitzung des Gemeinderats vom 7. Mai 2026.	Die Bekanntmachung wurde am 31. Juli 2026 erledigt. Die neue Geschäftsordnung gilt ab 1. August 2026 und wurde auf der Bayernbox veröffentlicht.
8.	Beratung über die 4. Änderung der Gebührensatzung vom 31. Januar 2024 für das Freibad Haselbach - Änderung des § 11 zur Ahnung von Gebührenhinterziehungen - vgl. dazu Vorberatung des Haupt- und Finanzausschuss vom 9. Juli 2026.	Die Bekanntmachung wurde am 10. August 2026 erledigt.
9.	Sanierung Wasserschaden im Kindergarten Ludwig-Rankl Tiefenbach - Genehmigung der Auftragserteilung für die Firma Bodenbeläge Radlinger.	Der Beschlussbuchauszug wurde zu den Akten genommen.

10.	Sanierung Wasserschaden im Kindergarten Ludwig-Rankl Tiefenbach - Genehmigung der Auftragserteilung für die Firma KSK Estriche.	Der Beschlussbuchauszug wurde zu den Akten genommen.
11.	Sanierung Wasserschaden im Kindergarten Ludwig-Rankl Tiefenbach - Genehmigung der Auftragserteilung für die Firma HWK Trockenbau.	Der Beschlussbuchauszug wurde zu den Akten genommen.
12.	Sanierung Wasserschaden im Kindergarten Ludwig Rankl Tiefenbach - Genehmigung der Auftragserteilung an die Firma Poschinger GmbH.	Der Beschlussbuchauszug wurde zu den Akten genommen.
13.	Bericht des ersten Bürgermeisters über die Sitzung des Kindergartenausschuss vom 9. Juli 2026.	Keine Maßnahmen erforderlich.
14.	Bauleitplanung – Bebauungsplan Oberkogl, Gewerbegebiet auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1096, Mischgebiet auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1094, 1094/8, 1094/9, 1372/5, 1372/6, 1372/10, 1367/1, 1368, 1369, jeweils Gemarkung Tiefenbach und anteilige öffentliche Verkehrsflächen – Beratung über das Fassen des Aufstellungsbeschlusses - vgl. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 21. Juli 2026.	Der Beschlussbuchauszug wurde zu den Akten genommen. Am 1. Oktober 2026 ist ein Planungsgespräch mit dem beauftragten Planer terminiert.
15.	Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 25 – Änderung eines Teilbereichs der Innenbereichssatzung Oberkogl zu einem Gewerbegebiet und Mischgebiet, sowie Erweiterung des geplanten Gewerbegebiets auf das gesamte Grundstück mit der Flur-Nr. 1096, Gemarkung Tiefenbach – Beratung über das Fassen des Aufstellungsbeschlusses.	Der Beschlussbuchauszug wurde zu den Akten genommen. Am 1. Oktober 2026 ist ein Planungsgespräch mit dem beauftragten Planer terminiert.
16.	Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters.	Keine Maßnahmen erforderlich.

3. Kommunale Wärmeplanung in der Gemeinde Tiefenbach - Vorstellung der durchgeführten Grundlagenermittlung sowie Information über die nächsten Schritte.

Auszug aus der Sitzung des Gemeinderats vom 25. Juni 2025

TOP 3 - Beratung über die Beauftragung der IfE GmbH für die Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Tiefenbach - vgl. dazu Vorberatung des Bau- und Umweltausschuss vom 12. Juni 2025.

Sachverhalt und rechtliche Grundlagen

Seit 1.1.2024 ist das Bundesrecht zur Kommunalen Wärmeplanung in Kraft. Seit dem 1.1.2025 ist jede bayerische Kommune nach Landesrecht (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften – AVEn) als planungsverantwortliche Stelle zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Kommunen unter 10.000 Einwohner können nach dem vereinfachten und nach dem verkürzten Verfahren arbeiten. Es können beide Verfahren kombiniert werden und gemeinsam zur Anwendung kommen.

Verkürztes Verfahren:
Mit der durchzuführenden Eignungsprüfung können Gebiete identifiziert werden, die offensichtlich für ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nach ungeeignet sind (z.B. Fehlen von Gas- und Wärmenetzen sowie geringen Wärmebedarfen aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur). Diese ungeeigneten (Teil)gebiete können gezielt auf dezentrale Lösungen wie Wärmepumpen oder Biomasse-Heizsysteme ausgerichtet werden. Die weitere Untersuchung erstreckt sich dann nur auf Teilgebiete, in denen ein Wärme- oder Wasserstoffnetz wahrscheinlicher ist.

Vereinfachtes Verfahren:
Das vereinfachte Verfahren beinhaltet prozessuale Vereinfachungen bei der Erstellung der Wärmeplanung, insbesondere bei Datenerhebungs- und Berichtspflichten, Prozesse können standardisiert werden.
Beispiele:
- Verzicht auf die Erhebung weniger relevanter Daten bzw. Nutzung von Bedarfswerten anstatt der Erhebung von Verbrauchswerten
- Verzicht auf die Darstellung weniger relevanter Ergebnisse
- Verzicht auf die Ausarbeitung einer Verstetigungsstrategie und eines Controlling-Konzepts
- Reduzierte Anforderungen an den Beteiligungsprozess
- Verzicht auf gesonderte Veröffentlichung der jeweiligen Ergebnisse aus den Planungsphasen

Die kommunale Wärmeplanung muss **bis spätestens 30.06.2028** fertiggestellt sein.

Nach § 25 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) müssen Wärmepläne mindestens alle 5 Jahre überprüft und Fortschritte bei der Umsetzung überwacht werden. Bei Bedarf ist der Wärmeplan zu überarbeiten und anzupassen (Fortschreibung). Bezüglich der Finanzierung der Fortschreibung gibt es derzeit noch keine Aussage von Seiten des Freistaats Bayern.

Auswirkungen auf Bürger

Bis zum 30.06.2028 müssen bei einem Heizungstausch die Vorgaben des § 71 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) – mind. 65% EE-Anteil… – noch nicht beachtet werden.

Die Ausarbeitung und der Beschluss des Wärmeplans haben keine Auswirkungen bezüglich dieser Vorschrift.

Erst die Ausweisung eines konkreten Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaugebietes würde Rechtsfolgen bzgl. eines Heizungstausches auslösen (§ 71 Abs. 8 Sätze 2 und 3 GEG). Die konkrete Gebietsfestsetzung würde die Anforderungen nach § 71 Abs. 1 GEG bereits einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung in Kraft setzen.

Die Wärmeplanung ist noch keine konkrete Wärmenetzplanung und stellt ein unverbindliches (nicht rechtsverbindliches) strategisches Planungsinstrument dar.

Kosten

Mit der neuen Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung entstehen den Städten und Gemeinden zusätzliche Kosten für die Erstellung der Fachgutachten sowie Verwaltungs- und Personalkosten. Diese werden seitens des Freistaat Bayern ausgeglichen. Der Kostenausgleich wurde zwischen dem Bay. StMWi sowie dem Bay. Städtetag und dem Bay. Gemeindetag auf Grundlage einer detaillierten Kostenschätzung ausgehandelt.

Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.000 bis unter 7.500 erhalten einen **pauschalen Kostenausgleich in Höhe von 52.100 €**. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen, zu Beginn der Wärmeplanung auf Antrag der Gemeinde sowie nach Einreichung des erstellten Wärmeplans.

Es handelt sich nicht um eine Förderung, somit ist keine Nachweispflicht gegeben.

Aufgrund der Änderung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) ist bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € ein Direktauftrag möglich.

Der bereits erstellte Energienutzungsplan stellt eine fundierte Grundlage für die kommunale Wärmeplanung dar. Nachdem die IfE GmbH bereits den Energienutzungsplan für die Gemeinde Tiefenbach ausgearbeitet hat und dadurch mit den Strukturen und Besonderheiten im Gemeindegebiet bereits vertraut ist, könnte die IfE GmbH auch mit der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung beauftragt werden.

Das Angebot der IfE GmbH vom 03.06.2025 i. H. v. 40.698,00 € brutto könnte vollständig über den Konnexitätsausgleich gedeckt werden. Gemäß Angebot wäre ein Projektstart im 2. Quartal 2026 möglich. Die Projektdauer wird mit 1 Jahr angegeben.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 12. Juni 2025 eine Beauftragung des Instituts für Energietechnik IfE GmbH an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden befürwortet und dem Gemeinderat eine entsprechende Beauftragung empfohlen.

Beschluss:

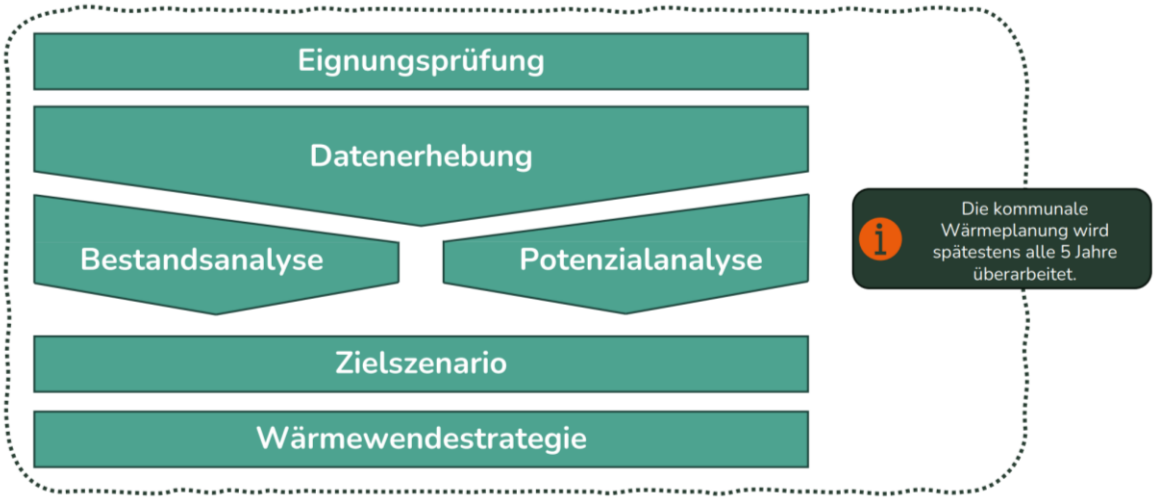
Der Auftrag zur Kommunalen Wärmeplanung nach Landesrecht wird an das Institut für Energietechnik IfE GmbH an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden erteilt.

Abstimmung: 18 : 0
(ohne Richard Roßgoderer, Florian Schwarzbauer und Bruno Gottschaller)

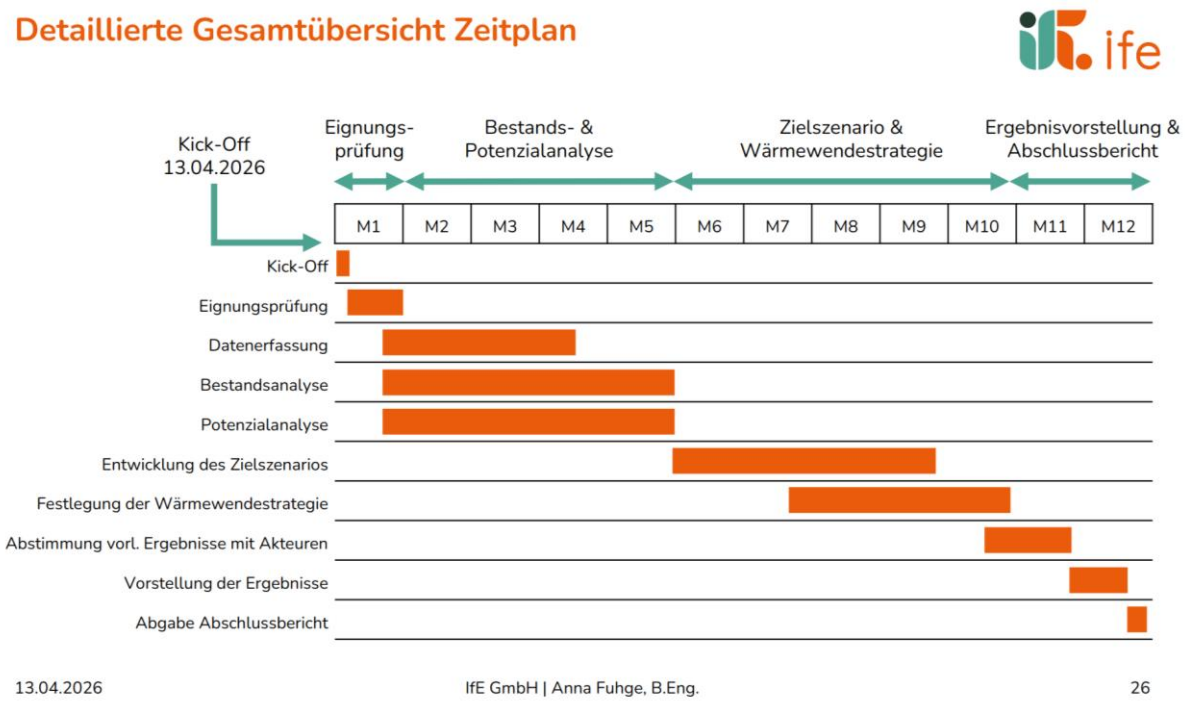
Sachverhaltsdarstellung - Aktueller Stand

- Startgespräch zwischen Gemeinde und IfE am 13. April 2026

Abstimmung Ablauf



Abstimmung Zeitplan



→ Vorstellung der Bestands- & Potenzialanalyse sowie der weiteren Zeitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung im Gemeinderat am 24. September 2026 durch das Institut für Elektrotechnik.

Die Eignungsprüfung ist mittlerweile abgeschlossen und wurde am 12.08.2026 veröffentlicht. Hierzu sind keine Stellungnahmen eingegangen. Es wurden 11 Quartiere identifiziert, in denen die Wärmenetzeignung bzw. Wasserstoffnetzeignung im weiteren Verlauf näher untersucht werden. Die übrigen Quartiere fallen unter die verkürzte Wärmeplanung (Gebiete mit voraussichtlich dezentraler Wärmeversorgung).

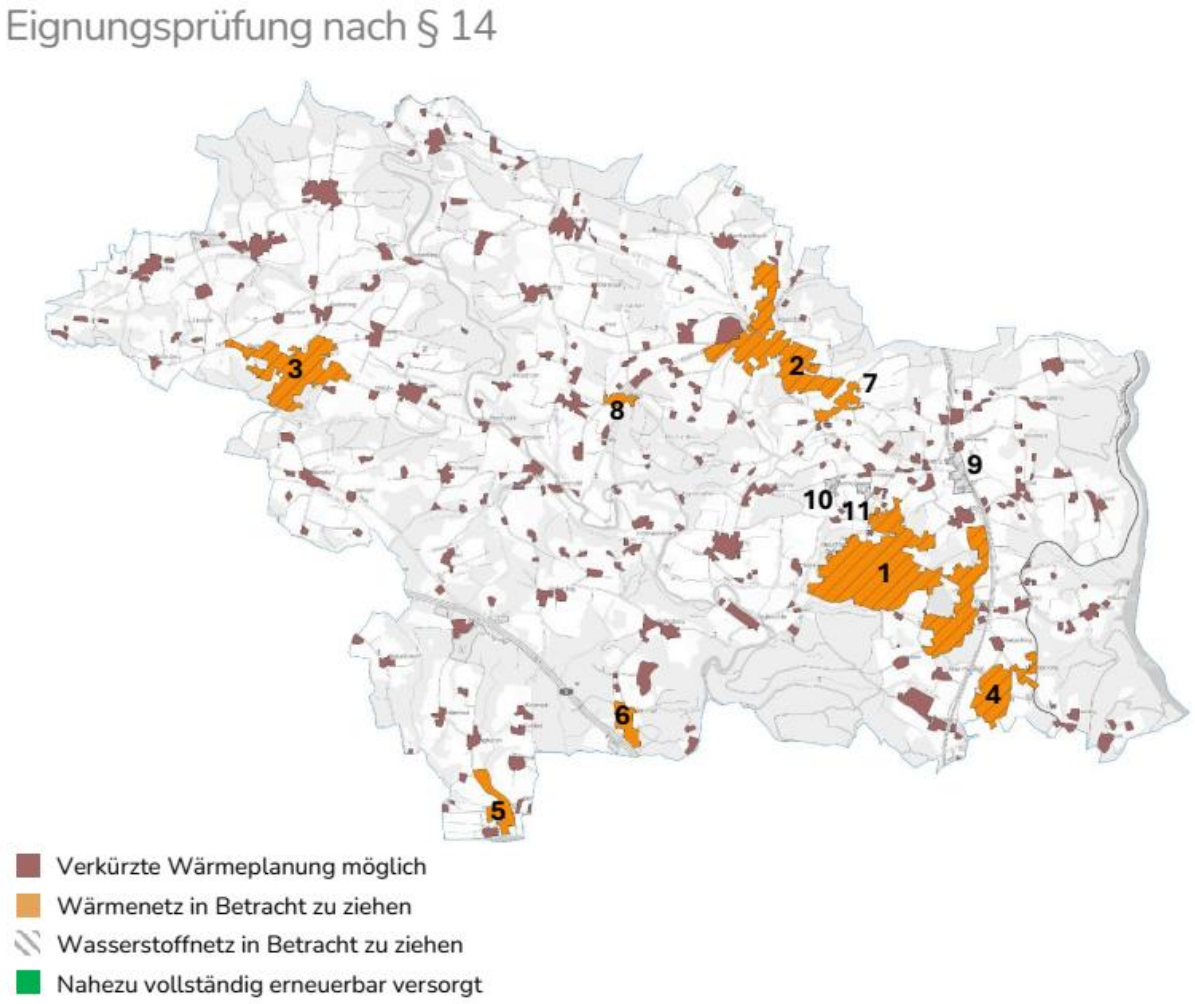


Abbildung 1: Kommune Tiefenbach aufgeteilt in Quartiere (11)

Die möglichen Potenziale für die künftige Wärmeversorgung wurden bereits teilweise untersucht. Mögliche Potenziale im Gemeindegebiet könnten Photovoltaik, Biomasse und Flusswärme sein. Die Potenziale werden in nächster Zeit im Rahmen eines Akteurskreises noch näher untersucht und ausgearbeitet.
Anschließend erfolgt dann die Ausarbeitung des Zielszenarios sowie der Umsetzungsmaßnahmen.

➔ Für diesen Tagesordnungspunkt ist kein Beschluss erforderlich!

4. Sanierung Wasserschaden im Kindergarten Ludwig-Rankl Tiefenbach - Genehmigung der Auftragserteilung für die Fußbodenheizung.

Sachverhaltsdarstellung

Wie in der Gemeinderatssitzung am 28. Mai 2026 bereits erläutert entstand im Kindergarten Ludwig-Rankl in Tiefenbach aufgrund einer undichten Versorgungsleitung ein erheblicher Wasserschaden.

Die Verwaltung der Gemeinde Tiefenbach wurde durch die zuständige Gebäudeversicherung bzw. deren Gutachter Herrn Kimmel dazu aufgefordert für den Wiederaufbau des Kindergartens bei den Firmen, welche am Bau bereits tätig waren, Angebote zur Sanierung einzuholen. Die Angebotsaufforderung erfolgte auf Grundlage des jeweiligen Auftrags-LVs für den Kindergartenneubau.

Von der Firma Max Lehner aus Aicha v. Wald wurde daraufhin ein Angebot für die Wiederherstellung der Fußbodenheizung in Höhe von 65.088,72 € brutto erstellt.

Das Angebot wurde durch den zuständigen Gutachter, Herrn Kimmel, am 23. Juli 2026 geprüft und freigegeben. Die zuständige Gebäudeversicherung für den Kindergarten Ludwig-Rankl hat sich der Prüfung von Herrn Kimmel angeschlossen.

Es ist zu erwähnen, dass der Gemeinde Tiefenbach keine finanziellen Belastungen durch die Sanierungsarbeiten der Fa. Max Lehner entstehen.

Durch die Gebäudeversicherung werden die zu bezahlenden Summen aller Gewerke an die Gemeinde Tiefenbach vorgestreckt.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung des Angebotes der Fa. Max Lehner aus Aicha v. Wald in Höhe von 65.088,72 €/brutto abstimmen.

Abstimmung: 18 : 0
(ohne Robert Weiß, Hans Höller, Jonas Färber)

Aktueller Stand der Sanierungsarbeiten

Aufnahmedatum: 22. September 2026





Vom Vorsitzenden wird erläutert, dass wie Arbeiten gut vorangehen und die Gemeinde im Zeitplan ist. In den nächsten Tagen wird weiterhin die Dämmung verlegt und mit dem Einbau der Fußboden-heizung begonnen.





Fotoquelle für alle Fotos: Gemeinde Tiefenbach

5. Errichtung eines Hochwasserschutzdammes bei Oberhaselbach - Information zum aktuellen Sachstand.

Auszug aus der Sitzung des Gemeinderats vom 16. Dezember 2025

TOP 4 - Errichtung eines Hochwasserdamms bei Oberhaselbach - Information über die Einreichung der Planungsunterlagen beim Landratsamt Passau mit Beschlussfassung über die Einreichung eines Förderantrags zur Umsetzung der Maßnahme.

Sachverhaltsdarstellung

Die Planungsunterlagen für die Errichtung des Hochwasserschutzdamms bei Oberhaselbach wurden am 18. September 2025 beim Landratsamt Passau eingereicht. Dort wurden die Fachstellen vor Beginn des Wasserrechtsverfahrens mit der Prüfung der Brauchbarkeit der Unterlagen beauftragt. Mittels E-Mail vom 10. Dezember 2025 hat das Landratsamt mitgeteilt, dass die Unterlagen in einigen Punkten noch geringfügig nachgebessert werden müssen, aber grundsätzlich von guter Qualität sind.

Entsprechend kann das Wasserrechtsverfahren gestartet und der Förderantrag nach **Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben 2025** (RZWas 2025) eingereicht werden. Für die Einreichung des Förderantrags ist ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Die aktuelle Kostenschätzung liegt bei ca. 1,4 Millionen Euro/netto (= 1,66 Millionen Euro/brutto). Für die Planungskosten ist mit ca. 150.000 €/brutto zu rechnen. Nach aktuellem Stand liegt der Fördersatz bei 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Der Grunderwerb ist nicht förderfähig.

Planung



Förderung

Auszug aus der RZWas 2025

BayMBl. 2025 Nr. 135 26. März 2025

7538-U

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 14. März 2025, Az. 58g-U4454.11-2024/1-21

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Anwendungsbereich, Zweck der Zuwendung

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) – Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben. [2]Gefördert wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [3]Es werden wasserwirtschaftliche Vorhaben von öffentlichem Interesse gefördert, die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten. [4]Unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes werden die notwendigen Vorhaben zur Sicherstellung der Wasserversorgung und der Bau von Abwasseranlagen mit Zuwendungen gefördert, um insbesondere unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden. [5]Die Förderrichtlinien sollen einen wirksamen Anreiz für kostengünstige Lösungen bieten. [6]Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und die nachgeordneten Behörden führen gemäß Nr. 12 VV zu Art. 44 BayHO Erfolgskontrollen von Förderprogrammen (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrollen) durch. [7]Nachfolgend werden die Bestimmungen aufgeführt, die für die Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben, öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen gemeinsam gelten. [8]In den Anhängen Teile A bis C werden ergänzende oder abweichende Regelungen für die jeweiligen Förderbereiche aufgeführt. [9]Sonderregelungen eines Förderbereichs gelten nicht für einen anderen Förderbereich.

2. Gegenstand der Förderung

2.1.5 Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten (keine bloßen Aufräumungsarbeiten),

2.1.6 Vorhaben zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts,

2.1.7 Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte, Sturzflutkonzepte, Überschwemmungsgebietsermittlung, Hochwasseraudit, Sicherheitsüberprüfung an kommunalen Stauanlagen, Gewässerentwicklungskonzepte mit Gewässerstrukturkartierung und WRRL-Umsetzungskonzepte und

2.1.8 Koordinierung und Beratung durch einen Landschaftspflegeverband oder einen Zweckverband zur allgemeinen oder maßnahmenbezogenen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf Basis eines Arbeitsprogramms.

[2]Details zur Förderung siehe Anhang Teil A „Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben".

2.2 Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

[1]Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 ausnahmsweise in Härtefällen, wenn diese zu einer unzumutbaren Belastung von Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern führen, folgende Vorhaben zur Sanierung bestehender Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

2.2.1 die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung, nicht Reparatur) bestehender Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle),

2.2.2 der erstmalige Bau von Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen sowie der erstmalige Bau von Verbundkanälen bei Auflassung von kommunalen Kläranlagen,

– Ausgaben für Leistungen bei Vorhaben nach Nr. 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5, bei denen das WWA ausdrücklich zugestimmt hat (nur tatsächliche Bau- und Unterhaltungsarbeiten); die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für diese Leistungen wird mit 28,00 Euro pro Stunde als zuwendungsfähig anerkannt.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind in Ergänzung zu Nr. 5.3:

– Ausgaben für die Unterhaltung sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung und

– Baunebenkosten, unbeschadet der Ausgaben für die Bautafel sowie für Architekten- und Ingenieurleistungen (siehe Nr. 5.2.1.1 und Nr. 5.2.1.2).

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

[1]Die Zuwendung wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Zuwendungssatz. [2]Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. [3]Ausnahmen sind für die Ausbauvorhaben nach Nr. 2.1.2 möglich. [4]Vorhaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden bevorzugt gefördert. [5]Die Fördersätze für die Fördergegenstände nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.8 werden vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) mit separatem Schreiben bekannt gegeben.

Zu Nr. 7 Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm

Der Zuwendungsantrag nach Nr. 8.1 gilt auch als Anmeldung zum Förderprogramm.

Auszug aus der Förder-UMS 2025 (StMUV) vom 1. April 2025

1 Hochwasserschutz (Nr. 2.1.1 RZWas 2025) - Förderung 60 %

Ausbaumaßnahmen zum Schutz vor dem hundertjährlichen Hochwasser (Rückhaltebecken und andere Hochwasserschutzmaßnahmen) auf Grundlage eines Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzeptes. Keine Förderung von Grunderwerb. Eine Überschwemmungsgebietsermittlung für $HQ_{häufig}$ (HQ_5, HQ_{10}, HQ_{20}), HQ_{100} und HQ_{extrem} (Ist- und Planungszustand) ggf. mit Sonderszenarien wie z. B. Verklausungen ist Grundlage und verpflichtender Bestandteil der Planung **(G3f)**.

Folgendes ist zu beachten:

- wenn die Umsetzung der Vorhaben auf Grundlage eines interkommunalen Hochwasserschutzkonzepts erfolgt, die beteiligten Kommunen im selben Einzugsgebiet liegen und die Erstellung sowie Betrieb und Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage interkommunal, entweder durch einen Zweckverband oder durch die Schließung einer kommunalen Zweckvereinbarung erfolgt, erhöht sich der Fördersatz um 10 %,

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Einreichung eines Förderantrages nach RZWas 2025 und die Einplanung der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2026 aussprechen kann.

Abstimmung: 18 : 0
(ohne 3. Bgm. Hans Höller, Johannes Unholzer, Michael Fürst)

Aktueller Stand

18.09.2025 -
Einreichung der Unterlagen beim LRA zur Prüfung der Brauchbarkeit und Vollständigkeit

20.02.2026 -
Eingang der vollständigen Unterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis bei der Gemeinde

04.03.2026 -
Versand der vollständigen Unterlagen an das LRA Passau

22.04.2026 -
Versand Unterlagen Förderantrag an das WWA Deggendorf (per E-Mail und Post)

22.04.2026 -
ONLINE-Meeting mit WWA Deggendorf, weil ein Überschwemmungsgebiet festgelegt werden muss

23.04.2026 -
Übermittlung der Vorgaben des WWA zur Festsetzung Überschwemmungsgebiet

28.04.2026 -
Mitteilung LRA, dass Unterlagen vollständig und brauchbar sind, allerdings sind noch Unterlagen für die Planfeststellung eines Überschwemmungsgebietes erforderlich (Gesetzesänderung Bayerisches Wassergesetz zum Artikel 46 Abs. 4 BayWG zum 01.01.2026)

06.05.2026 -
Eingangsbestätigung Förderantrag WWA Deggendorf

22.05.2026 -
Kontaktaufnahme IB-Richter, Gemeinde mit AQUASOLI (Fachbüro für Festsetzung Überschwemmungsgebiete)

12.06.2026 -
Auftragserteilung an AQUASOLI für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen

28.07.2026 -
Eingang der Vorentwurfsunterlagen von AQUASOLI bei der Gemeinde

03.08.2026 -
Freigabe der Unterlagen durch IB-Richter und Gemeinde

03.08.2026 -
Übermittlung der Unterlagen an WWA zur Vorprüfung

05.08.2026 -
Einreichung der Unterlagen in digitaler Form

27.08.2026 -
Versand Unterlagen (Papier) für Planfeststellung Hochwasserschutzgebiet an LRA

21.09.2026 -
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

03.11.2026 -
Ende der Einwendungsfrist

Für diesen Tagesordnungspunkt ist kein Beschluss erforderlich!

6. Seniorenbeirat in der Gemeinde Tiefenbach - Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zur Neuwahl am 17. Dezember 2026 wegen Ablauf der vierjährigen Amtszeit zum 31. Dezember 2026 - vgl. dazu Sitzung des Gemeinderats vom 20. Dezember 2022.

Sachverhaltsdarstellung

Grundlage für die Tätigkeit des Seniorenbeirats ist die Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Tiefenbach vom 5. Februar 2015.

Die wichtigsten der Satzung Eckdaten sind:

- Die Amtszeit beträgt 4 Jahre
 - erste Amtszeit 01.01.2015 bis 31.12.2018
 - zweite Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2022
 - dritte Amtszeit 01.01.2023 bis 31.12.2026
 - vierte Amtszeit 01.01.2027 bis 31.12.2030

- Die Neuwahl erfolgt in geheimer Wahl durch den Gemeinderat.

- Es werden 10 Mitglieder gewählt.

- Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet hat, mit Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Tiefenbach gemeldet ist und sich für Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen lässt und im Übrigen die Wählbarkeit nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz besitzt.

- Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Seniorenbeirats gewählt.

Aktuelle Mitglieder des Seniorenbeirats

Nr.	Name	Vorname
1	Bayer	Werner
2	Hellge	Goswinde
3	Wohanka	Martina
4	Emons	Christa
5	Most	Erhard
6	Riedl-Bruckner	Maria
7	Schlattl	Peter
8	Splitter	Wilhelm
9	Wendt	Elke
10	nicht besetzt	

Alois Zauner und Harald Berger sind während der aktuellen Amtszeit verstorben. Harald Berger ist nach dem Ableben von Alois Zauner nachgerückt und ist wiederum verstorben. Weitere Nachrücker gab es nicht mehr. Daher konnte der 10. Mitgliedersitz nicht mehr nachbesetzt werden.

→ Die Neuwahl findet in der Sitzung des Gemeinderats am 17. Dezember 2026 statt. Vorschläge können bis dahin beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Ein Beschluss ist für diesen Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

7. Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) - Vorstellung der Ergebnisse aus der digitalen Bürgerbeteiligung und Information über die weitere Vorgehensweise.

Sachverhaltsdarstellung

Das ISEK ist kurz vor der Fertigstellung und ist spätestens zum Jahresende 2026 abgeschlossen. Der letzte geplante Schritt der Bürgerbeteiligung war die digitale Bürgerbeteiligung. In der Zeit von 16. Juli bis 14. September 2026 war es möglich Projektvorschläge zu kommentieren, oder eigene Vorschläge einzubringen. In Zusammenarbeit mit dem Technologie Campus Grafenau wurde eine Auswertung der Kommentare und Ideen vorgenommen, welche in der Sitzung bekannt gegeben werden.



1 SMART REGION | www.th-deg.de/tc-grafenau

Weiterentwicklung Ortszentrum Tiefenbach

DETAILS ZUM BETEILIGUNGSPROJEKT

- Beteiligungszeitraum: 16.07.2026 – 14.09.2026
- Durchführung auf
 www.adhocracy.plus/gemeinde-tiefenbach
- Bewerbung durch:
 - Zwei Push-Nachrichten über die Muni-App
 - Flyer
 - Banner an zentralen Orten der Gemeinde
 - Video über die Möglichkeiten der Beteiligung



2 SMART REGION | www.th-deg.de/tc-grafenau

Kommentare aus der Bevölkerung

DETAILS ZUM BETEILIGUNGSPROJEKT

- 98 abgegebene Kommentare zu den Ergebnissen der Lenkungsgruppe sowie den eingereichten Ideen anderer
- Konstruktive Stimmung

→ Teilnehmer haben sich mit den eingebrachten Vorschlägen aus der Lenkungsgruppe auseinandergesetzt

- Jeweils 9 Kommentare zu Zu- und Abfahrt zur Alfons-Lindner-Schule und den Parkmöglichkeiten für die Sportanlage
- 8 Kommentare zu Trendsportarten Ortsmitte, 7 zu Grüne Mitte, 6 zu Friedhofspark



Neue Ideen für Projekte

DETAILS ZUM BETEILIGUNGSPROJEKT

- 25 eingereichte Ideen als Kartenmarkierungen auf dem digitalen Ortsplan
- Breites Spektrum an eingereichten Ideen, u.a.:
 - Aufenthaltsmöglichkeiten (z.B. Sitzbänke)
 - Aktivitäten für Jugendliche (vor allem Dirtpark)
 - Freizeit für alle (z.B. Bücherschrank)
 - Gehwege und Verkehr
- Viele Ideen wurden bewertet und kommentiert
- Positiv auffällig: Viele Kommentare und Ideen mit Bezug zu Jugend und jungen Erwachsenen
- Einige Beschreibungen sehr detailliert und ausführlich





Für diesen Tagesordnungspunkt ist kein Beschluss erforderlich! Alle detaillierten Ergebnisse sind unter dem LINK:

www.adhocracy.plus/gemeinde-tiefenbach

einsehbar!

8. Mittagsbetreuung in der Grundschule Haselbach - Beratung über die Änderung der Gebührensatzung wegen Erhöhung der Kosten für die Verpflegung - vgl. dazu Vorberatung des Haupt- und Finanzausschuss vom 3. September 2026.

Auszug aus der Vorberatung des Haupt- und Finanzausschuss vom 3. September 2026

TOP 5 - Mittagsbetreuung in der Grundschule Haselbach - Vorberatung über die Änderung der Gebührensatzung wegen Erhöhung der Kosten für die Verpflegung.

Sachverhaltsdarstellung

In der Sitzung des Gemeinderats am 27.06.2024 wurde die aktuell gültige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung Haselbach (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung) beschlossen (vorberaten in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 06.06.2024). Die Aktuelle Satzung ist am 01.09.2024 in Kraft getreten.

In §5 Abs. 2 der Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung ist der Kostenersatz für das Mittagessen i. H. v. 4,00 € geregelt.

Auszug aus der Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung vom 01.09.2024:

§ 5
Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung beträgt **monatlich**:

a) Normale Mittagsbetreuung bis 13.30 Uhr:

- 2 Tage pro Woche 16,00 €
- 3 Tage pro Woche 18,00 €
- 4 Tage pro Woche 20,00 €
- 5 Tage pro Woche 22,00 €

b) Verlängerte Mittagsbetreuung (Montag bis Donnerstag) bis 15.30 Uhr:

- 2 Tage pro Woche 20,00 €
- 3 Tage pro Woche 24,00 €
- 4 Tage pro Woche 29,00 €

c) Individuelle Buchungsmöglichkeiten von normaler (n.M.) und verlängerter (v.M.) Mittagsbetreuung:

- 1 Tag pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M. 17,50 €
- 1 Tag pro Woche n.M./2 Tage pro Woche v.M. 21,50 €
- 1 Tag pro Woche n.M./3 Tage pro Woche v.M. 25,50 €
- 1 Tag pro Woche n.M./4 Tage pro Woche v.M. 30,50 €
- 2 Tage pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M. 19,00 €
- 2 Tage pro Woche n.M./2 Tage pro Woche v.M. 23,00 €
- 2 Tage pro Woche n.M./3 Tage pro Woche v.M. 27,00 €
- 3 Tage pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M. 21,00 €
- 3 Tage pro Woche n.M./2 Tage pro Woche v.M. 25,00 €
- 4 Tage pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M. 23,00 €

(2) Der Kostenersatz für das Mittagessen beträgt pro bestelltem Essen 4,00 € und wird zusammen mit der Betreuungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 abgerechnet.

Das Mittagessen wird vom Essenslieferanten mit 3,60 €/Essen mit der Gemeinde abgerechnet. Da der Gemeinde noch Kosten für den Kauf von Getränken, Obst etc. entstehen wurde ein Aufschlag von 0,40 € vorgenommen, sodass der Satz für das Mittagessen bisher mit 4,00 € festgesetzt wurde.

Mit Mail vom 17.04.2026 teilte uns der Essenlieferant mit, dass die Preise ab 09.2026 von derzeit 3,60 € auf 3,90 € erhöht werden müssen.

Da aktuell nicht der volle Aufschlag (0,40 €) für die zusätzlichen Verpflegungskosten benötigt werden, empfiehlt die Verwaltung lediglich einen Aufschlag von 0,30 €/Essen vorzunehmen. Somit sollen ab 01.09.2026 Kosten i. H. v. 4,20 €/Essen berechnet werden.

Die Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung soll in § 5 Abs. 2 wie folgt geändert werden:

§ 5 Gebührensatz

…

(2) Der Kostenersatz für das Mittagessen beträgt pro bestelltem Essen 4,20 € und wird zusammen mit der Betreuungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 abgerechnet.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, den Kostenersatz der Verpflegungskosten aus § 5 Abs. 2 Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung entsprechend zu Ändern.

Abstimmung: 12 : 0

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Änderung des Kostensatzes für die Verpflegungskosten aus § 5 Abs. 2 der Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung auf 4,20 €/Essen aussprechen kann.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Robert Weiß, Hans Höller)

9. Behandlung des Bürgerbegehrens - „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Tiefenbach im Gemeindegebiet Abfallbehälter für Hundekotbeutel sowie Hundekotbeutelspender anbringt?“ - Beratung über die Initiierung eines Ratsbegehrens und Festlegung der Stichfrage, Beschlussfassung Wahltermin und Festlegung der Bezeichnung des Bürgerentscheids.

Sachverhaltsdarstellung

Rechtsgrundlage Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Art. 18a Gemeindeordnung (GO)
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Der Gemeinderat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt

1. über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen oder der künftigen ersten Bürgermeister,

2. über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister obliegen,

3. über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,

4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie

5. über die Haushaltssatzung.

(4) [1]Das Bürgerbegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. [2]Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

(5) [1]Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindebürgerinnen oder Gemeindebürger sind. [2]Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das von der Gemeinde zum Stand dieses Tages anzulegende Bürgerverzeichnis maßgebend.

(6) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden

bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 v.H.,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 9 v.H.,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 8 v.H.,
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 7 v.H.,

bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 6 v.H.,
bis zu 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 v.H.,
mit mehr als 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 3 v.H.

der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger unterschrieben sein. (=Artikel 15 Abs. 2)

(7) (aufgehoben)

(8) [1]Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der **Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens**. [2]Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.

(9) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

(10) [1]Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Gemeinderat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern. [2]Die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Gemeinde. [3]Stimmberechtigt ist jede Gemeindebürgerin und jeder Gemeindebürger. [4]Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten. [5]Der Gemeinderat kann beschließen, dass die Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen ohne vorherigen Antrag an alle abstimmungsberechtigten Personen versandt werden. [6]Dies gilt nicht für Bürgerentscheide, die am Tag der Gemeindewahl, Landkreiswahl, Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl oder eines Volksentscheids stattfinden.

~~(11) [1]Ist in einem Stadtbezirk ein Bezirksausschuss gebildet worden, so kann über Angelegenheiten, die diesem Bezirksausschuss zur Entscheidung übertragen sind, auch innerhalb des Stadtbezirks ein Bürgerentscheid stattfinden. [2]Stimmberechtigt sind alle im Stadtbezirk wohnhaften Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger. [3]Das Bürgerbegehren ist beim Bezirksausschuss zur Weiterleitung an den Stadtrat einzureichen. [4]Die Vorschriften der Absätze 2 bis 16 finden entsprechend Anwendung.~~

(12) [1]Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden

bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 20 v.H.,
bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 15 v.H.,
mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 10 v.H.
der Stimmberechtigten beträgt. [2]Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. [3]Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). [4]Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. [5]Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(13) [1]Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats. [2]Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(14) [1]Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. [2]Für einen Beschluss nach Satz 1 gilt die Bindungswirkung des Absatzes 13 Satz 2 entsprechend.

(15) [1]Die im Gemeinderat und die von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids dürfen in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde nur in gleichem Umfang dargestellt werden. [2]Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden von der Gemeinde den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderatswahlen eröffnet.

(16) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist in der Gemeinde in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen.

(17) [1]Die Gemeinden können das Nähere durch Satzung regeln. [2]Das Recht auf freies Unterschriftensammeln darf nicht eingeschränkt werden.

(18) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) findet keine Anwendung.

Art. 15
Einwohnerinnen und Einwohner; Bürgerinnen und Bürger

(1) [1]Gemeindeangehörige sind alle Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner. [2]Sie haben gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten. [3]Ausnahmen bedürfen eines besonderen Rechtstitels.

(2) Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind die Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht, an den Gemeindewahlen teilzunehmen, besitzen.
(= alle die das aktive Wahlrecht für die Kommunalwahl besitzen und den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben) → Artikel 1 Absatz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG

- Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU)
- Mindestens 18 Jahre alt
- Seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Hauptwohnsitz gemeldet

Vollzug eines Bürgerbegehrens in der Verwaltung

Die **Verwaltung und der Gemeinderat müssen** eine feste Abfolge rechtlicher und organisatorischer Schritte innerhalb strikter Fristen abarbeiten.

1. Schritt Erfassung und Prüfung der Unterschriften -
Feststellung der Wahlberechtigten, Feststellung Quorum, Eingabe aller Unterzeichner ins EDV-Programm

1.1	Eingangsregistrierung: Das Datum des Einreichens fixiert den Stichtag für das Bürgerverzeichnis. Die Unterschriftenlisten sind am Mittwoch, den **19. August 2026** bei der Verwaltung eingegangen.
1.2	Gültigkeitsprüfung: Das Wahlamt prüft jede einzelne Unterschrift. In der Zeit vom **20. August bis 26. August 2026** wurden die Unterschriftslisten in das EDV-Programm eingepflegt und gleichzeitig überprüft. Insgesamt waren **666 Unterschriften** auf den abgegebenen Listen. Bei der Prüfung der Unterschriften haben sich **605 gültige Unterschriften** ergeben. Somit waren **61 Unterschriften ungültig**.
1.3	Wahlberechtigung: Die Unterzeichner müssen am Tag der Einreichung Gemeindebürger sein.
1.4	Quorumsprüfung: Die Verwaltung ermittelt, ob die nach Art. 18a Abs. 6 GO erforderliche Mindestanzahl gültiger Unterschriften 10 % der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger erreicht wurde. Gemäß Kommentar zum Art. 18a Abs. 6 GO Randnummer (RN) 30 sind bei der Quorumsprüfung die zu diesem Tag Wahlberechtigten als Grundlage heranzuziehen. Berechnung des Quorums für die mindestens erforderlichen Unterschriften: Am Tag der Einreichung hatte die Gemeinde 5.692 wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger. 10 % = 569,2 → Aufrundung auf 570 Unterschriften gemäß Kommentar RN 30 zu Artikel 18a Abs. 6 GO. Somit liegt das Quorum für die Zulässigkeit bei 570 Unterschriften. **Ergebnis:** Mit den gültigen 605 Unterschriften wurde das erforderliche Quorum von 570 Unterschriften erreicht. Dies entspricht einem Prozentsatz von 10,62 %. Das Quorum wurde mit **35 Unterschriften** übertroffen.

OK Eintragungs- / Unterschriftenlisten

19.08.2026 – Bürgerbegehren - Hundekotbeutel Hundekotbeutelspender

Statistik über Stimmberechtigte und erfasste Unterschriften

Bezeichner	Wert
Aktuelle Anzahl der Stimmberechtigten im Stimmberechtigtenverzeichnis (Schnellmeldung: Stimmberechtigte)	0
Finalisierte Stimmberechtigtenanzahl	5692
Anzahl gültiger Eintragungen (Schnellmeldung: Einträge insgesamt)	605
Anteil aller gültigen Unterschriften zu Stimmberechtigtenzahl	10,62 %
Anteil gültiger Unterschriften aus Unterschriftenliste zu Stimmberechtigtenanzahl	10,62 %
Anteil gültiger Unterschriften aus Eintragungsliste zu Stimmberechtigtenanzahl	0,00 %
Anzahl Eintragungen/Unterschriften (insgesamt)	666
Anzahl gültige Eintragungen/Unterschriften (insgesamt)	605
Anzahl ungültige Eintragungen/Unterschriften (insgesamt)	61
Anzahl Eintragungen/Unterschriften (Unterschriftenliste)	666
Anzahl gültige Eintragungen/Unterschriften (Unterschriftenliste)	605
Anzahl ungültige Eintragungen/Unterschriften (Unterschriftenliste)	61
Anzahl Eintragungen/Unterschriften (persönliche Unterschrift)	666
Anzahl gültige Eintragungen/Unterschriften (persönliche Unterschrift)	605
Anzahl ungültige Eintragungen/Unterschriften (persönliche Unterschrift)	61
Anzahl ungültige Eintragungen/Unterschriften (Grund: D - doppelte Unterschrift)	12
Anzahl ungültige Eintragungen/Unterschriften (Grund: F - fehlende Unterschrift)	20
Anzahl ungültige Eintragungen/Unterschriften (Grund: K - mangelhafte Personenangaben)	9
Anzahl ungültige Eintragungen/Unterschriften (Grund: B - keine Wohnung im Wahlgebiet)	14
Anzahl ungültige Eintragungen/Unterschriften (Grund: H - keine HW/EW im Wahlgebiet)	1
Anzahl ungültige Eintragungen/Unterschriften (Grund: S - fehlende Staatsangehörigkeit)	5

2. Schritt - Rechtliche Zulässigkeitsprüfung - Prüfung der formellen und materiellen Kriterien

2.1	Korrekte Benennung von bis zu drei Vertretern, Begründung und eine klare Ja/Nein Fragestellung. Vertreter: Frau Birgit Stern, Herr Martin Rauwolf und Herr Robert Auberger wurden als Vertreter benannt. Dieser Punkt ist erfüllt. Die Fragestellung lautet: Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Tiefenbach im Gemeindegebiet Abfallbehälter für Hundekotbeutel sowie Hundekotbeutelspender anbringt? Die Frage kann mit JA oder NEIN beantwortet werden. Dieser Punkt ist erfüllt.
2.2	Das Thema muss in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde fallen und darf keine gesetzlichen Ausschlussgründe wie die Haushaltssatzung betreffen. Für die Prüfung dieser Voraussetzung ist der Artikel 57 der GO maßgebend: Art. 57 Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (1) [1]Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen

	Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Das Thema Abfallbehälter für Hundekotbeutel und Hundekotbeutelspender fällt in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

→ Die Prüfung durch die Verwaltung hat ergeben, dass das Bürgerbegehren

formell und materiell zulässig ist. Somit kann eine Beratung im Gemeinderat erfolgen!

3. Schritt - Entscheidung des Gemeinderats -
Zulässigkeit, Übernahme, Bürgerentscheid, Ratsbegehren

Der Gemeinderat muss innerhalb von einem Monat nach Einreichung formell über die Zulässigkeit entscheiden.

Möglichkeiten des Gemeinderats		
Übernahme	**Bürgerbegehren**	**Ratsbegehren**
Stimmt der Gemeinderat dem Anliegen des Bürgerbegehrens komplett zu, entfällt der Bürgerentscheid.	Wird das Begehren zugelassen und nicht übernommen muss ein Bürgerentscheid organisiert werden.	Der Gemeinderat hat das Recht, einen eigenen Alternativvorschlag (Ratsbegehren) am selben Tag zur Abstimmung zu stellen.
entfällt	Wird das Begehren für zulässig erklärt, tritt sofort eine Sperrwirkung in Kraft – die Gemeinde darf vorerst keine dem Bürgerbegehren entgegenstehenden Beschlüsse mehr fassen oder umsetzen.	Wird ein Ratsbegehren aus der Mitte des Gemeinderats auf den Weg gebracht, kommt es zu einer Entscheidung zwischen Bürgerbegehren und Ratsbegehren. Der Beschluss für ein Ratsbegehren muss mit der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder gefasst werden.

<u>Beschlüsse:</u>

1. Zulässigkeitsbeschluss des Bürgerbegehrens

Der Gemeinderat stellt fest, dass das am 19. August 2026 eingereichte Bürgerbegehren mit der Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Tiefenbach im Gemeindegebiet Abfallbehälter für Hundekotbeutel sowie Hundekotbeutelspender anbringt?“

zulässig ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 18a Abs. 4 bis 7 GO (formelle Anforderungen, Mindestunterschriftenzahl und eigener Wirkungskreis) sind erfüllt."

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Robert Weiß, Hans Höller)

2. Entscheidung über die Übernahme

„Dem Bürgerbegehren wird nicht entsprochen (keine Übernahme des Inhalts nach Art. 18a Abs. 14 Satz 1 GO). Es ist daher ein Bürgerentscheid durchzuführen."

Abstimmung: 16 : 3
(ohne Robert Weiß, Hans Höller)

3. Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob ein Ratsbegehren (Alternativvorschlag) gegen das Bürgerbegehren gestellt werden soll.

Abstimmung: 0 : 19
(ohne Robert Weiß, Hans Höller)

4. Schritt - Vorbereitung des Bürgerentscheids - Terminfindung

Gemäß Artikel 18a Abs. 10 GO ist der Bürgerentscheid ist an einem **Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit** des Bürgerbegehrens durchzuführen. Unter Berücksichtigung aller formellen Fristen ist der erste mögliche Termin am Sonntag, den 15. November 2026. Der letztmögliche Termin ist am Sonntag, den 20. Dezember 2026. Folgende Termin sollten bei der Terminfindung berücksichtigt werden:

- 22. November 2026 (Sonntag) - Sternenzauber in Haselbach
- 29. November 2026 (Sonntag) - Adventsmarkt in Tiefenbach
- 6. Dezember 2026 (Sonntag) - Nikolaustag

Von der Verwaltung ist eine Zeitschiene ausgearbeitet worden. Folgende Tage sind nach Ansicht der Verwaltung möglich und geeignet:

- **15. November 2026**
- **13. Dezember 2026**

Für einen Bürgerentscheid gibt es keine Fristvorgaben oder Durchführungsbestimmungen wie bei einer normalen Wahl. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, dass für die Durchführung des Bürgerentscheides die Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) und Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) analog angewendet werden sollen. Die Fristen sind juristisch geprüft, daher wird das bewährte Muster seitens der Verwaltung empfohlen.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die analoge Anwendung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung bei der Durchführung des Bürgerentscheides aussprechen kann.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Robert Weiß, Hans Höller)

Für die Zeitplanung der Gemeinde Tiefenbach ergeben sich daraus folgende exakte Termine und Fristen:

1. Stichtag für das Anlegen des Wählerverzeichnisses (42. Tag vor der Wahl)

§ 15 Abs. 1 GLKrWO

Termin/Frist: Sonntag, 4. Oktober 2026 (Freitag, 2. Oktober nach Dienstschluss)

alternativ

Sonntag, 1. November 2026 (Freitag, 30. November nach Dienstschluss)

Alle Bürger, die an diesem Stichtag mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet und stimmberechtigt sind, werden von Amts wegen automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen.

2. Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen, Auslegung und Einsicht in das Wählerverzeichnis und Eintragung auf Antrag (spätestens am 24. Tag vor der Wahl)

§ 17 GLKrWO

Termin/Frist: Donnerstag, 22. Oktober 2026

alternativ

Donnerstag, 19. November 2026

3. Versand der Wahlbenachrichtigungen (spätestens am 21. Tag vor der Wahl)

§ 16 Abs. 1 GLKrWO

Termin/Frist: Sonntag, 25. Oktober 2026

alternativ

Sonntag, 22. November 2026

müssen die Benachrichtigungen den Stimmberechtigten zugestellt sein

4. Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Artikel 12 Abs. 2 GLKrWG i. v. m. §§ 18 und 19 GLKrWO

Termin/Frist: Montag, 26. Oktober 2026 bis Freitag, 30. Oktober 2026

alternativ

Montag, 23. November 2026 bis Freitag, 27. November 2026

In diesem Zeitraum muss das Wählerverzeichnis während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus für Bürger zur Überprüfung bereitgehalten werden. Öffnung Rathaus Montag bis Freitag von 7 bis 12 und Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 13 bis 16 Uhr sowie Donnerstag 13 bis 18 Uhr.

5. Ausgabe und Versand der Briefwahlunterlagen (Erteilung von Abstimmungsscheinen) frühestens am (20. Tag vor der Wahl)

§ 24 Abs. 1 GLkrWO

Termin/Frist: Montag, den 26. Oktober 2026

alternativ

Montag, 23. November 2026

6. Erlass der Wahlbekanntmachung (spätestens am 6. Tag vor dem Wahltag)

§ 53 Abs. 1 GLkrWO

Termin/Frist: Montag, 9. November 2026

alternativ

Montag, 7. Dezember 2026

7. Ende der regulären Antragsfrist für Briefwahlunterlagen

§ 23 Abs. 3 GLkrWO

Freitag, 13. November 2026 bis 15:00 Uhr

alternativ

Freitag, 11. Dezember 2026 bis 15:00 Uhr

Bis zu diesem Zeitpunkt können Bürger regulär ohne Angabe von Gründen Briefwahl beantragen. Ausnahmefrist bei plötzlicher Erkrankung: Bis Sonntag, 15. November 2026 um 15:00 Uhr (Wahltag) dürfen Sie Abstimmungsscheine noch ausgeben, wenn der Stimmberechtigte nachweist, dass er wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht aufsuchen kann.

8. Abschlussbeurkundung Wählerverzeichnis uns Ausdruck Wählerverzeichnis

sowie Ausdruck Abstimmungsscheinverzeichnis

Freitag, 13. November 2026 von 15:00 bis 18:00 Uhr

alternativ

Freitag, 11. Dezember 2026 von 15:00 bis 18:00 Uhr

9. Letzter Abgabetermin für Wahlbriefe (Wahltag)

Termin/Frist: Sonntag, 15. November 2026 um 18:00 Uhr

alternativ

Sonntag, 13. Dezember 2026 um 18:00 Uhr

Bis zum offiziellen Ende der Abstimmungszeit müssen alle roten Wahlbriefe im Briefkasten des Rathauses eingegangen oder beim Wahlamt abgegeben worden sein, um für den Briefwahlvorstand mitgezählt zu werden.

Beschluss:

Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid wird Sonntag, der 15.November 2026 festgelegt.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Robert Weiß, Hans Höller)

5. Schritt - Beschlussfassung über reine Briefwahl oder konventionelle Wahl

Gemäß Artikel 18a der GO hat die Gemeinde ein Wahlrecht zwischen der Durchführung einer konventionellen Wahl (z. B. Bürgermeisterwahl) mit Briefwahl und Urnenwahl. Nach einer Gesetzesänderung des nachfolgenden Artikel 18a Absatz 10 der Gemeindeordnung im Rahmen der Corona-Pandemie wurde die Möglichkeit der „reinen Briefwahl“ geschaffen (Satz 5).

Hierzu hat die Verwaltung mit den zuständigen Juristen des Bayerischen Gemeindetags Kontakt aufgenommen. Zusammengefasst ist es so, dass es nicht empfohlen wird. Der erste Grund ist, dass es trotz des Versands der Unterlagen trotzdem eine Möglichkeit zur Abstimmung in mindestens einem Wahllokal geben muss. Das bedeutet, dass auf jeden Fall ein Wahllokal einzurichten ist und eine echte Stimmabgabe zu gewährleisten ist. Der zweite Grund ist, dass zu viel Verwirrung in der Bevölkerung und im Wahllokal kommt, weil die Wähler im Wahllokal dann nur mit Abstimmungsschein (Wahlschein) im Wahllokal wählen dürfen. Außerdem erschwert dies die Prüfung der Stimmabgabe und Prüfung im Wahllokal. Daher wird es aktuell empfohlen die Abstimmung nach den konventionellen Vorgaben durchzuführen. Anbei der Auszug aus dem Artikel 18a Abs. 10 GO:

(10) [1]Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Gemeinderat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern. [2]Die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Gemeinde. [3]Stimmberechtigt ist jede Gemeindebürgerin und jeder Gemeindebürger. [4]Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten. [5]Der Gemeinderat kann beschließen, dass die Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen ohne vorherigen Antrag an alle abstimmungsberechtigten Personen versandt werden. [6]Dies gilt nicht für Bürgerentscheide, die am Tag der Gemeindewahl, Landkreiswahl, Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl oder eines Volksentscheids stattfinden.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Durchführung einer „konventionellen“ Wahl mit Briefwahl und Wahllokalen aussprechen kann.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Robert Weiß, Hans Höller)

6. Schritt - Beschlussfassung über die Bezeichnung/ Benennung des Bürgerentscheids

Das eingereichte Bürgerbegehren beinhaltet die nachfolgende Fragestellung:

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Tiefenbach im Gemeindegebiet Abfallbehälter für Hundekotbeutel sowie Hundekotbeutelspender anbringt?

Diese Fragestellung kann nicht so auf die Wahlbenachrichtigung aufgedruckt werden, weil es nicht in eine Zeile passt. Für die ganzen Bekanntmachungen ist der Text zu lange. Daher ist ein amtlicher Titel oder eine Bezeichnung des Bürgerentscheids zu finden. Eine amtliche Bezeichnung wird in der Regel kurz, sachlich und einprägsam formuliert. Sie muss den Inhalt der Frage treffend zusammenfassen.

Vorschläge der Verwaltung:

- **Bürgerentscheid über die Anbringung von Hundekotbeutel-Spendern und Hundekot-Entsorgungsstationen**
- Bürgerentscheid zur Ausstattung der Gemeinde mit Hundekot-Entsorgungsstationen
- Bürgerentscheid „Hundekotentsorgung im Gemeindegebiet“
- Bürgerentscheid „Hunde-Infrastruktur Tiefenbach“

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Bezeichnung/ Benennung des Bürgerentscheids

Bürgerentscheid über die Anbringung von Hundekotbeutel-Spendern und Hundekot-Entsorgungsstationen

aussprechen kann.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Robert Weiß, Hans Höller)

7. Schritt - Durchführung des Bürgerentscheids

Die Durchführung erfolgt formal wie eine Kommunalwahl (Wahllokale, Stimmzettel, Briefwahloption). Bei konkurrierenden Fragen (Bürgerbegehren vs. Ratsbegehren) entscheidet eine zusätzliche Stichfrage auf dem Stimmzettel.

8. Schritt - Vollzug des Bürgerentscheids

Der Bürgerentscheid hat nach dem Artikel 18a Abs. 13 Satz 1 die Wirkung eines Gemeinderatsbeschluss. Siehe nachfolgenden Auszug aus der Gemeindeordnung:

(13) [1]Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats. [2]Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Sollte es zu dem Ergebnis kommen, dass das Bürgerbegehren positiv abgestimmt wird, gilt die Aufstellung von Mülleimern für Hundekotbeutel und Hundekotbeutelspender als beschlossen. Da im eingereichten Bürgerbegehren keine konkrete Anzahl genannt ist, muss sich der zuständige Ausschuss (mindestens Bau- und Umweltausschuss) mit der Anzahl und den Standorten auseinandersetzen und diese beschließen.

Gegebenenfalls müssen Haushaltsmittel im Jahr 2027 eingeplant, der Stellenplan verändert und eventuell ein Fahrzeug angeschafft oder Mittel für einen Umbau bereitgestellt werden.

Weitere ToDo´s in der Verwaltung

25. September 2026 - Bestellung Vordrucke

Freigabe der Bestellung Jüngling Verlag (Wahlbrief-, Stimmzettelumschläge, Merkblatt, Versandtaschen) → Lieferzeit 4 Wochen = Anlieferung am 23. Oktober 2026.

25. September bis 2. Oktober 2026 - Anlegen Wahl

2. Oktober 2026 nach Dienstschluss - Anlegen Wählerverzeichnis und Start Wahlbenachrichtigungsjob

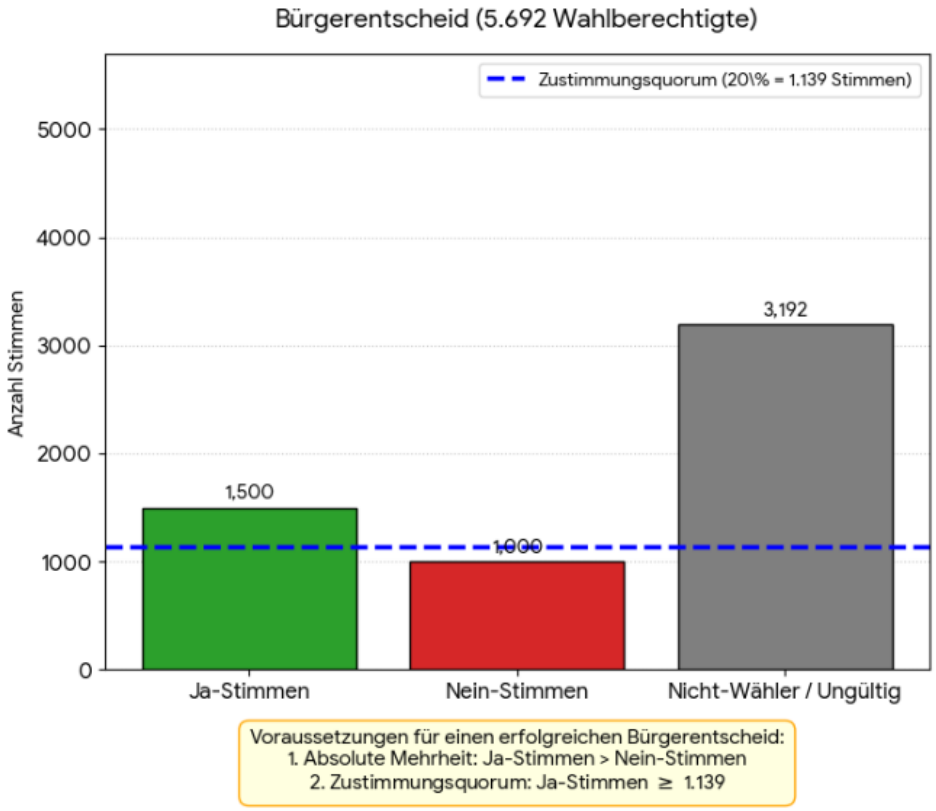
2. Oktober 2026 bis 16. Oktober 2026 - Einteilung Wahlhelfer Wahllokale Briefwahl

13. November 2026 ab 15.00 Uhr - Abschluss Wählerverzeichnis

Beispielrechnung Quorum Bürgerentscheid

Die Gemeinde Tiefenbach hat voraussichtlich 5.692 Wahlberechtigte am Wahltag für den Bürgerentscheid zum eingereichten Bürgerbegehren.

Da die Gemeinde Tiefenbach unter 50.000 Einwohner hat, greift beim Bürgerentscheid das gesetzliche **Zustimmungsquorum von 20 %** aller Wahlberechtigten (Art. 18a Abs. 13 GO). Für einen erfolgreichen Bürgerentscheid in der Gemeinde Tiefenbach benötigt man somit mindestens **1.139 Ja-Stimmen (= 20 Prozent von 5.692 Wahlberechtigten)**, die gleichzeitig die **Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= mehr JA als NEIN-Stimmen)** bilden müssen.


Bürgerentscheid (5.692 Wahlberechtigte)
Zustimmungsquorum (20\% = 1.139 Stimmen)
Anzahl Stimmen
5000
4000
3000
2000
1000
0
1,500
1,000
3,192
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Nicht-Wähler / Ungültig
Voraussetzungen für einen erfolgreichen Bürgerentscheid:
1. Absolute Mehrheit: Ja-Stimmen > Nein-Stimmen
2. Zustimmungsquorum: Ja-Stimmen ≥ 1.139

10. Berufung einer Abstimmungsleiterin/eines Abstimmungsleiters und einer stellvertretenden Person für den vorgenannten Bürgerentscheid durch den Gemeinderat.

Sachverhaltsdarstellung

Der Abstimmungsleiter bei einem Bürgerentscheid in Bayern ist in der Regel der oder die zuletzt bestimmte Gemeindewahlleiter bzw. der Erste Bürgermeister (oder eine beauftragte Person aus der Verwaltung/dem Gemeinderat, falls der Bürgermeister verhindert oder selbst Vertreter des Bürgerbegehrens ist).

Ist der Erste Bürgermeister als Vertreter des zugelassenen Bürgerbegehrens direkt beteiligt oder nicht nur vorübergehend verhindert, muss der Gemeinderat ein anderes Gemeinderatsmitglied oder eine qualifizierte Person aus dem Kreis der Gemeindebediensteten als Abstimmungsleiter bestellen.

Der Abstimmungsleiter ist zugleich Vorsitzender im Abstimmungsausschuss. Neben der Berufung des Abstimmungsleiters ist ein Abstimmungsausschuss zu bilden.

Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde Tiefenbach verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung zu berücksichtigen.

Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass wie bei der Kommunalwahl die Beisitzer aus den vier stärksten Parteien aus der letzten Gemeinderatswahl bestellt werden.

Partei/Wählergruppierung	Anzahl der Stimmen 2026
CSU	28.520
FWG	11.553
Bürgerliche Wähler	9.566
Unsere Zukunft - Denk mit! mach mit! e.V.	8.954
Bündnis 90/Die Grünen	6.833
SPD	6.793

Somit wäre der Abstimmungsausschuss wie folgt zu bilden:

Vorsitz + Partei/Wählergruppierungen + Vertreter Bürgerentscheid	
Abstimmungsleiter/in	**+ Stellvertretung**
+ Beisitzer/in (CSU)	+ Stellvertretung
+ Beisitzer/in (FWG)	+ Stellvertretung
+ Beisitzer/in (Bürgerliche Wähler)	+ Stellvertretung
+ Beisitzer/in (Unsere Zukunft - Denk mit! mach mit! e.V.)	+ Stellvertretung
+ Beisitzer/in (Vertreter Bürgerentscheid)	+ Stellvertretung
6 Personen	**6 Personen**

Beschlüsse:

1. Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Berufung von Herrn Geschäftsleiter Anton Mayrhofer als Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid aussprechen kann.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Robert Weiß, Hans Höller)

2. Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Berufung von Frau Michaela Lenz zur stellvertretenden Abstimmungsleiterin für den Bürgerentscheid aussprechen kann.

Abstimmung: 19 : 0
(ohne Robert Weiß, Hans Höller)

11. Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters

Büchereien
Verleihung Büchereisiegel 2026/2027 an Bücherei Haselbach durch Michaelsbund

Bürgerversammlung
Termin am Donnerstag, den 12. November 2026 in Kirchberg v. W.

Badesaison 2026
53.307 Besucher
(Einstellung Rekord aus dem Jahr 2003, das zweite Mal überhaupt über 50.000 Besucher)

Wohnsitzanmeldung ONLINE
Funktion wurde freigeschaltet, Änderung über Ausweis-App, Ausweisaufkleber wird von der Bundesdruckerei nach Hause geschickt.

Sachstand Glasfaserausbau
Ausschreibung Lückenschluss
Submission am 22. September 2026 - 103 Adressen
(Teile Hofer Straße, Teile Böhmerwaldstraße, Teile Bachweg, Teile Petermüllerweg, Teile Schwaiberger Straße, Teile Waldstraße) - Vergabe in der Sitzung im Oktober 2027.

Gelbe Punkte sind Adresspunkte Lückenschluss:

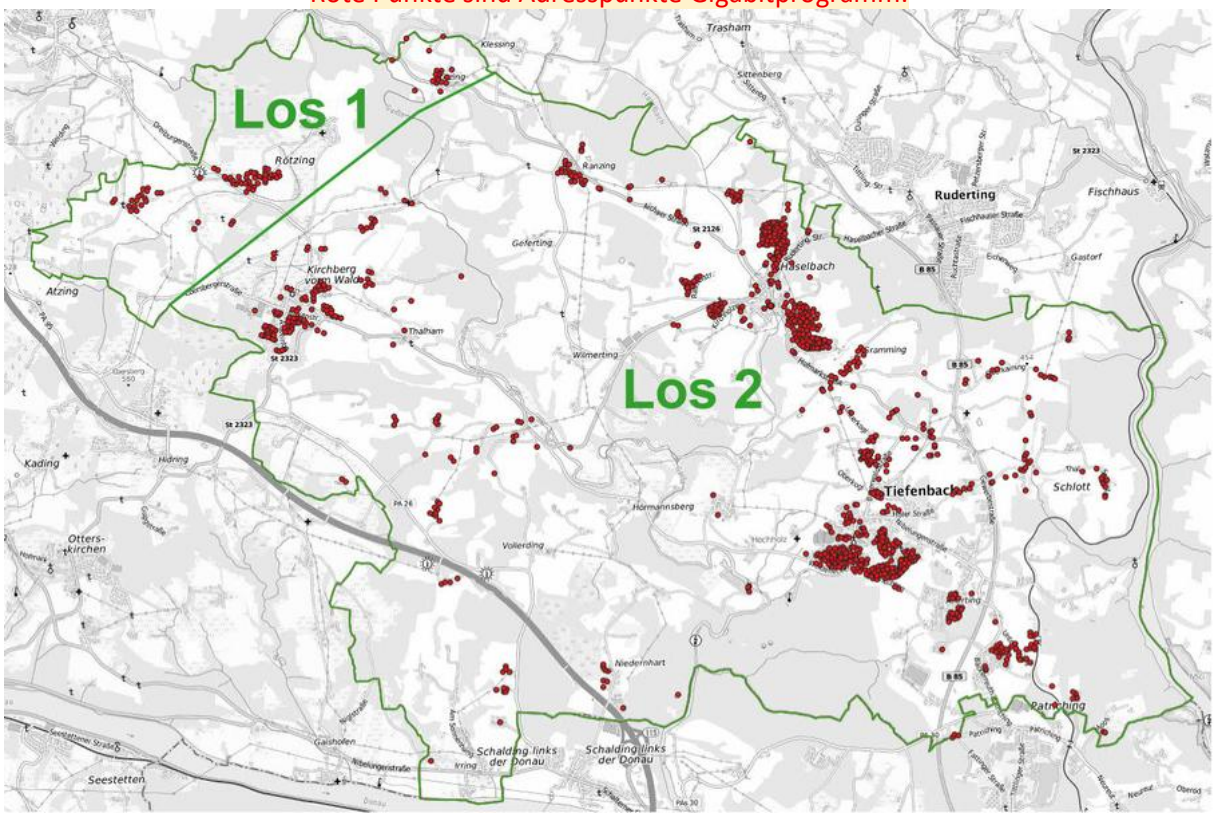


Gigabitprogramm

Arbeiten der Telepark - 56 zusätzliche Adressen - Anschreiben verschickt

Arbeiten der Telekom - Start im II. Quartal 2027 - Abschluss im Jahr 2027 (Teile Lapperding, Teile Lindach, Teile Ritzing, Teile Rötzing = **1.042 Adressen**

Rote Punkte sind Adresspunkte Gigabitprogramm:



Brücke Irring

Der Vorsitzende informiert, dass die Brücke zum Weiherweg wegen Unterspülung gesperrt werden musste. Da der Weiherweg als nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet ist, sind die anliegenden Eigentümer zum Unterhalt verpflichtet. Ein Gespräch mit den Eigentümern wurde am 17. September 2026 geführt. Alle Beteiligten sind an einer Lösung des Problems interessiert.

Vandalismus Schule Tiefenbach

Täter wurde über Videoüberwachung identifiziert. Strafantrag wurde gestellt.

12. Anfragen an den ersten Bürgermeister.

Josef Sattler
Es wird angefragt, wie der Sachstand zu den Asphaltierungsarbeiten in der Gemeinde ist. Der Vorsitzende antwortet, dass diese im Herbst noch erledigt werden sollen. Geplanter Start ist Montag, der 5. Oktober 2026.

Hans Kirchberger
Es wird angefragt, ob bei den Randsteinen in der Ortsmitte Tiefenbach (ehemaliges Unholzeranwesen) eine technische Verbesserung möglich wäre, weil diese eine sehr scharfe Kante haben. Vom Vorsitzenden wird geantwortet, dass er ein Gespräch mit dem ortsansässigen Steinmetz führt, ob eine technische Verbesserung möglich ist.

Tiefenbach, 2026-09-24

Der Vorsitzende:

im Original gez.

Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Der Protokollführer:

im Original gez.

Anton Mayrhofer,
Geschäftsleiter